



SANIERUNGSIONFORMATION

Info Nr. 1

Besonderer Hinweis zum SANIERUNGSVERMERK

Gemäß § 143 Abs. 2 BauGB ist in die Grundbücher der in einem Sanierungsgebiet befindlichen Grundstücke einzutragen, dass eine Sanierung durchgeführt wird (Sanierungsvermerk).

Durch die Eintragung dieses Vermerks werden alle Grundstückseigentümer und jeder andere, der Interesse an einem Grundstück im Sanierungsgebiet hat, über das zeitlich begrenzte Sonderrecht der Sanierung informiert und wissen damit, dass angedachte Maßnahmen mit der Stadt Tönning gem. §144 Baugesetzbuch abgestimmt werden müssen. Durch diese Vorgehensweise sollen Fehlinvestitionen ausgeschlossen werden. Der Sanierungsvermerk dient insofern dem Schutz der Eigentümer im Sanierungsgebiet.

Der Sanierungsvermerk hat lediglich informativen Charakter.

Er stellt keine Grundstücksbelastung im Sinne des Grundbuchsrechts dar und hat somit keine Rangstelle im Grundbuch.

Nach Abschluss der Stadtsanierung (dies geschieht durch Aufhebung der Sanierungssatzung) wird der Sanierungsvermerk wieder gelöscht. Durch die Eintragung und Löschung entstehen dem Grundstückseigentümer keine Kosten.